

Präambel

Im Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Toppenstedt e. V. (nachfolgend auch „der Verein“ genannt) sind alle Geschlechter gleichgestellt. Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung eines Geschlechts und keine Diskriminierung anderer Geschlechter zum Ausdruck kommen. Alle Geschlechter sind für alle Funktionen in gleicher Weise wählbar.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Toppenstedt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz „e. V.“ führen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 21442 Toppenstedt.
- 3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Neben der unmittelbaren Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke durch eigene Aktivitäten kann der Verein auch als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig sein und seine Mittel ausschließlich oder teilweise zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften verwenden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Salzhausen, Ortsfeuerwehr Toppenstedt (nachstehend auch „Freiwillige Feuerwehr Toppenstedt“ genannt).
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1) Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und Verbesserung des vorbeugenden Brandschutzes in der Bevölkerung
 - 2.2) Bereitstellung finanzieller Mittel, die die Stärkung und Verbesserung der Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Toppenstedt fördern
 - 2.3) Förderung der Ausbildung und des Übungsdienstes der Freiwilligen Feuerwehr Toppenstedt durch finanzielle Unterstützung
 - 2.4) Nachwuchsförderung durch Förderung und finanzielle Unterstützung der Kinder- und der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Toppenstedt
 - 2.5) Zurverfügungstellung finanzieller Mittel für die Pflege und Förderung der sozialen Bindung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Toppenstedt und zwischen dieser und den Mitgliedern des Vereins
 - 2.6) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes und Feuerwehrwesens
 - 2.7) Öffentlichkeitsarbeit zur Werbung von Mitgliedern
 - 2.8) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren oder Feuerwehrfördervereinen
 - 2.9) Sammeln von Spenden und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, die den Satzungszwecken des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Toppenstedt e.V. entsprechen.

- 2.10) Entgegennahme von Fördermitteln, vergleichbaren Zuschüssen und Zuwendungen im Namen der Freiwilligen Feuerwehr Toppenstedt und deren bestimmungsgemäße Verwendung. Beispielhaft, aber nicht abschließend, die Zuschüsse der Samtgemeinde Salzhausen für die Kameradschaftspflege in der Freiwilligen Feuerwehr Toppenstedt oder die allgemeine Jugendarbeit.
- 2.11) Bereitstellung finanzieller Mittel, die für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche und soziale Zwecke ausschließlich innerhalb der Gemeinde Toppenstedt und für Einwohner der Gemeinde Toppenstedt verwendet werden. Hierbei werden die Interessen der Feuerwehr Toppenstedt vorrangig behandelt.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Person werden. Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und bereits Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Toppenstedt sind, können ebenfalls Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- 2) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Verein diese Satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt (unter Einhaltung der nachfolgenden Regelungen)
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Als Schriftform wird die Erklärung per E-Mail anerkannt. Der Austritt ist mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Stellungnahme zu geben. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang wirksam.
- 5) Juristische Personen haben die Auflösung durch geeignete Nachweise anzuzeigen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden und Zuwendungen. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich erhoben. Bei Neumitgliedern wird der gesamte Beitrag im Eintrittsjahr fällig. Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft im laufenden Jahr erfolgt keine Erstattung des anteiligen Mitgliedsbeitrags.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht regelmäßig aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - dem 1. Beisitzer (Ortsbrandmeister oder bei Abwesenheit der stellvertretender Ortsbrandmeister der Feuerwehr Toppenstedt)
- 2) Von diesen fünf Vorstandmitgliedern müssen drei Vorstandmitglieder der aktiven Einsatzabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Toppenstedt angehören.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.
- 4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 5) Sollten der Ortsbrandmeister oder sein Stellvertreter kein gewähltes Vorstandsmitglied sein, so ist er automatisch stimmberechtigter 1. Beisitzer im Vorstand, andernfalls wird der 1. Beisitzer von einem anderen gewählten Mitglied besetzt. Ortsbrandmeister und stellv. Ortsbrandmeister können nicht automatisch gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, beginnend mit dem Tag der Wahl, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er hat folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Zweckentsprechende Verwendung der Vereinsmittel
- Buchführung und Erstellung der Jahresrechnung
- Erstellung des Jahresberichtes

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form mittels E-Mail einberufen

werden. Vorstandssitzungen können auch in elektronischer Form als Videokonferenz unter Nutzung aller gängigen Medien stattfinden.

- 2) Auf die regelmäßige Einberufungsfrist von drei Tagen kann durch Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann außerdem auf schriftlichem Wege, elektronischem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn der 1. und der 2. Vorsitzende dies beschließen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung entfällt auf jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder. Die Stimmübertragung, im Rahmen einer Bevollmächtigung mit Weisung, wie abgestimmt werden soll, ist gestattet.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Als Schriftform wird die Einberufung per E-Mail anerkannt.

Die Frist beginnt einen Werktag nach Absendung/ Einwurf der Einladung. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag maßgeblich. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift/ E-Mail-Adresse des Mitglieds übermittelt wurde. Hierbei hat das Mitglied dafür Sorge zu tragen, dass dem Verein jederzeit gültige Kontaktdaten vorliegen.

- 2) Auf Beschluss des Vorstands kann eine Mitgliederversammlung auch in elektronischer Form als Videokonferenz stattfinden.
- 3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung, auf Vorschlag des Versammlungsleiters, einen Protokollführer.
- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt haben.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Stimmrechtsübertragungen sind, unter Einhaltung der Vorgaben von § 11 Ziff. 1), gestattet. Bei unzureichender Bevollmächtigung sind die Stimmen als ungültig zu werten.

- 5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6) Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Verlangt ein anwesendes Mitglied die geheime Wahl, so ist geheim zu wählen.

- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Namen der Teilnehmer und des Versammlungsleiters
 - die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - bei Satzungs- und Zweckänderungen sind die zu ändernden Bestimmungen wörtlich anzugeben

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.

- 3) Der Vorstand bleibt bis zur völligen Liquidation im Amt. Bei Rücktritt oder Amtsenthebung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 16 Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Fördervereins.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.11.2023 beschlossen und tritt am selbigen Tage in Kraft.